



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe August 2026

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Musterfeststellungsklage; Energieliefervertrag	S. 1	2. Senat.....	S. 1
Gesellschaftsrecht.....	S. 1, 3	8. Senat.....	S. 1, 2, 3
Insolvenzrecht.....	S. 2	10. Senat	S. 4
Landwirtschaftsrecht.....	S. 4		

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafprozessrecht	S. 5	3. Senat.....	S. 5
Strafprozessrecht/ Kostenrecht	S. 5	5. Senat.....	S. 6, 7, 8
Strafrecht.....	S. 6, 7, 8		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: <https://www.olg-hamm.nrw.de>.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

2 MK 1/22

Musterfeststellungsklage; Energielieferungsvertrag

[Urteil vom
18.06.2026](#)

**Musterfeststellungsklage;
Energieliefervertrag**

Zu den - im Streitfall nicht gegebenen - Voraussetzungen einer massenhaften fristlosen Kündigung von Energielieferungsverträgen aufgrund von Preissteigerungen an Rohstoffmärkten und einer vorausgegangenen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.

8 U 3/25

[Urteil vom
17.06.2026](#)

Gesellschaftsrecht

Einfache Streitgenossenschaft zweier im selben Prozess auf Erstattung von Zahlungen aus § 64 S. 1 GmbHG a.F. i.V.m. Art 103 m Abs. 1 EGIInsO (= § 15b InsO n.F.) in Anspruch genommener Geschäftsführer einer GmbH; unterschiedliche der formellen und materiellen Rechtskraft fähige Streitgegenstände; Zulässigkeit der Aufhebung und Zurückverweisung betreffend einen Geschäftsführer und der Entscheidung in der Sache selbst gegen den anderen Geschäftsführer

1. Verklagt der Insolvenzverwalter zwei Geschäftsführer einer insolventen GmbH auf Erstattung in unterschiedlichen Zeiträumen geleisteter Zahlungen aus § 64 S. 1 GmbHG a.F. i.V.m. Art 103 m Abs. 1 EGIInsO (= § 15b InsO n.F.), sind die Geschäftsführer einfache Streitgenossen gemäß §§ 60, 61 ZPO, denn es handelt sich um unterschiedliche der formellen und materiellen Rechtskraft fähige Streitgegenstände gemäß §§ 322 Abs. 1, 705 ZPO.
2. Insofern ist die Insolvenzzreife im Sinne der §§ 17, 19 InsO nach dem Beibringungsgrundsatz im Hinblick auf den vom jeweiligen beklagten Geschäftsführer gehaltenen Tatsachenvortrag zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zu beurteilen.
3. Vor diesem Hintergrund ist es zulässig und stellt kein hinsichtlich der Sachentscheidung unzulässiges Teilurteil nach § 301 ZPO dar, wenn auf die Berufung des einen Geschäftsführers das angefochtene Urteil

wegen verfahrensfehlerhafter Behandlung von dessen Tatsachenvortrag, der zu einer umfassenden Beweisaufnahme führen würde, gemäß § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO insoweit aufgehoben und mitsamt dem zugrunde liegenden Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen wird, während die Berufung des anderen Geschäftsführers auf der Grundlage von dessen am Maßstab der §§ 529 bis 531 ZPO maßgeblichen Tatsachenvortrag durch Entscheidung in der Sache selbst gemäß § 538 Abs. 1 ZPO beschieden wird.

8 U 57/25

**Urteil vom
15.07.2026**

Insolvenzrecht

**Überschuldung, Eventualverbindlichkeit,
Passivierung, Untreue**

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine sog. Eventualverbindlichkeit im Rahmen eines Überschuldungsstatus zu passivieren ist.
2. Eine Strafbarkeit gemäß § 266 StGB, die zu einer den beklagten Geschäftsführer exkulpierenden Pflichtenkollision führen kann, ist im Falle der zweckentsprechenden Verwendung einer der Insolvenzschuldnerin von einer Schwestergesellschaft zugewandten Darlehensvaluta nur dann anzunehmen, wenn durch die besondere Zweckbindung Vermögensinteressen der Darlehensgeberin geschützt werden, die wirtschaftlich im Mittelpunkt des Vertrages stehen, nicht aber, wenn eigene Vermögensinteressen der Darlehensnehmerin betroffen sind. Die auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses ergangene Weisung an den beklagten Geschäftsführer, die Darlehensvaluta zweckgerecht zu verwenden, vermag ihn aufgrund der Regelung des § 15b Abs. 4 Satz 3 InsO nicht zu entlasten.
3. Werden aus einem der Insolvenzschuldnerin zuvor von einem Schwesterunternehmen gewährten Darlehen Verbindlichkeiten von Altgläubigern getilgt, bei denen es sich um konzernangehörige Unternehmen handelt, und wird auf diese Weise das

der Schuldnerin zuvor zugeflossene Aktivvermögen bewusst wieder entzogen und die Masse im Ergebnis – zulasten der übrigen Gläubiger – verkürzt, läuft dies dem von § 15b InsO intendierten Schutz der Gläubigerinteressen zuwider, so dass sich der beklagte Geschäftsführer insoweit nicht auf eine Entlastung nach § 15b Abs. 4 Satz 2 InsO berufen kann.

8 U 66/26

Urteil vom
15.07.2026

Gesellschaftsrecht

**Wettbewerbsverbot, Unterlassungsanspruch,
Tochtergesellschaft, Durchgriff**

1. Die GmbH kann bei Wettbewerbsverstößen einen direkten Unterlassungsanspruch gegen eine hundertprozentige Tochtergesellschaft eines Gesellschafters im Wege des Durchgriffs nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB haben, wenn die Tochtergesellschaft gegen das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Wettbewerbsverbot verstößt.
2. Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist ein Beschluss der Gesellschafter gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG zur Durchsetzung der Verfügungsansprüche der GmbH gegen einen Gesellschafter im Berufungsverfahren erforderlich, wenn sich das Eilverfahren über einen Zeitraum erstreckt, in dem eine Gesellschafterversammlung stattfinden kann.
3. Ein in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH für die Dauer der Gesellschaftszugehörigkeit geregeltes Wettbewerbsverbot gegen Gesellschafter ist in seiner sachlichen und räumlichen Reichweite hinreichend bestimmt, wenn es nicht an das im Gesellschaftsvertrag geregelte weit gehaltene Geschäftsfeld, sondern an den „Tätigkeitsbereich“ der Gesellschaft anknüpft. Denn letzterer ist sachlich und räumlich bei der gebotenen Auslegung auf die konkret ausgeübten inhaltlichen Wettbewerbstätigkeiten der GmbH und den in

diesem Zusammenhang bedienten räumlichen Markt beschränkt.

10 W 8/26

[Beschluss vom
14.07.2026](#)

Landwirtschaftsrecht

**Zuständigkeitskonzentration für Beschwerden in
Landwirtschaftssachen; Widerruf einer formlos
bindenden Hoferbenbestimmung aus wichtigem
Grund**

1. Gemäß § 8 S. 2, 3 LwVG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1 JustG NRW, § 35 Abs. 2 JuZuVO NRW ist das Oberlandesgericht Hamm für die Entscheidung von sämtlichen in NRW nach dem 01.07.2025 anhängig gemachten Beschwerden in Landwirtschaftssachen zuständig.
2. Eine formlos bindende Hoferbenbestimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall widerrufen werden, zum Beispiel wenn die Wirtschaftsfähigkeit des formlos bestimmten Hoferben wegfällt. Schwere Erkrankungen des Erbanwärters können die Wirtschaftsfähigkeit ausschließen, so z. B. bei ausgeprägtem Krankheitsbild einer manischen Depression oder Schizophrenie, wobei jedoch jede pauschale Bewertung zu unterbleiben hat und es einer Betrachtung des Einzelfalles bedarf. Auch einem psychisch erkrankten Menschen kann bei ordnungsgemäßer Behandlung und Krankheitseinsicht die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs möglich sein.
3. Obwohl der Hofübergabevertrag ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ist, richtet sich sein Zweck auf die Vorwegnahme der Erbfolge, sodass ein Hofübergabevertrag, der im Widerspruch zu einer vorherigen formlosen Hoferbenbestimmung im Sinne von § 7 Abs. 2 HöfeO steht, regelmäßig unwirksam ist.

3 ORs 27/26

[Beschluss vom
22.07.2026](#)

Strafprozessrecht

**Revision, Beschränkung, konkludent, kurze
Freiheitsstrafe, Gesamtstrafe,
Kompensationsentscheidung**

1. Maßgeblich für das Vorliegen einer Rechtsmittelbeschränkung ist die Erklärung des Rechtsmittelführers, die angegriffene Entscheidung nicht in sämtlichen Entscheidungsteilen, und damit nur eingeschränkt, einer Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht unterstellen zu wollen. Diese Erklärung muss nicht ausdrücklich erfolgen, sie kann sich schlüssig aus der - einer Auslegung zugänglichen - Revisionsbegründung ergeben.
2. Trotz eines zu Beginn der schriftlichen Revisionsbegründung gestellten umfassenden Aufhebungsantrags kann sich aus der Revisionsbegründung ergeben, dass diese auf einzelne Punkte des Rechtsfolgenausspruchs (hier u.a.: Anwendung des § 47 StGB bei einer Einzelstrafe, Gesamtstrafenausspruch) beschränkt ist, wenn keine Sachrüge in allgemeiner Form erhoben wurde, die Ausführungen der Revisionsbegründung sich ausschließlich auf Rechtsfehler bei einzelnen Rechtsfolgen beziehen und in der Folge dem eingangs gestellten Revisionsantrag gegenläufige begrenzte Aufhebungsanträge gestellt werden.

3 Ws 195/26

[Beschluss vom
22.07.2026](#)

**Strafprozessrecht/
Kostenrecht**

**Nebenkläger, Auslagen, Absehen von der
Auslagenauflegung, Billigkeit**

1. Von dem Grundsatz, dass die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen dem Angeklagten aufzuerlegen sind, wenn dieser wegen einer den Nebenkläger betreffenden Tat verurteilt wird, kann nach § 472 Abs. 1 S. 3 StPO ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dabei

sind die Umstände des Einzelfalles umfassend gegeneinander abzuwägen.

2. Ein relevanter Umstand, der dazu führen kann, den Nebenkläger zumindest mit einem Teil seiner Auslagen zu belasten, kann sein, dass dieser im Ermittlungsverfahren unwahre Angaben gemacht hat, die die begangene Tat schwerer als tatsächlich erscheinen ließen und deswegen eine Anklage zur Strafkammer statt zum Schöffengericht erfolgte. Nicht relevant ist hingegen, ob der Nebenkläger einen weiteren Rechtsanwalt als Vertreter hinzugezogen hat, da eine Erstattung der Auslagen ohnehin nur im Rahmen der §§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, 91 Abs. 2 ZPO erfolgt.

5 ORs 13/26

[Urteil vom
29.06.2026](#)

Strafrecht

**Augenschein, Versammlung, Vermummung,
Verschleierung, Strafverfolgungsverhinderung,
Absicht, Beweggrund, Beweiswürdigung**

1. Soweit das Gericht seine Überzeugungsbildung auf die Inaugenscheinnahme eines Beweismittels gründet, hat es in den Urteilsgründen entweder durch Bezugnahme nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO oder durch ausführliche Beschreibung nachvollziehbar darzustellen, auf welche Einzelheiten und daran anknüpfenden Erwägungen sich die Beweiswürdigung stützt (Anschluss an KG Berlin Beschluss vom 18.12.2008 - 1 Ss 453-08 (292/08)).
2. Ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 S. 1 VersG NRW setzt neben der objektiven Komponente - Eignung der getragenen Gegenstände zur Identitätsverschleierung - als subjektive Komponente die Absicht der Verfolgungsverhinderung voraus. Strafbarkeitsbegründend wirkt die Absicht hierbei auch dann, wenn sie nicht der vorrangige Beweggrund des Täters, sondern lediglich Begleitmotiv ist.

5 ORs 38/26

[Beschluss vom
29.06.2026](#)

Strafrecht

**Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders
Verpflichtete, Geheimnis, Gefährdung wichtiger
öffentlicher Interessen, Vorteil, objektiv messbar**

1. Eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen im Sinne von § 353b Abs. 1 StGB kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen.
2. Eine unmittelbare Gefährdung liegt vor, wenn durch die Weitergabe von Informationen aus polizeilichen Datensystemen kriminelle Aktivitäten begünstigt werden, indem interessierten Personen ermöglicht wird, das eigene Verhalten dem Erkenntnisstand der Behörde anzupassen oder – im Falle fehlender Erkenntnisse der Polizei – größere Freiräume für polizeilich relevante Aktivitäten zu eröffnen (Anschluss an OLG Köln, Urteil vom 20.12.2011 – III-1 RVs 218/11).
3. Eine mittelbare Gefährdung liegt vor, wenn der Geheimnisbruch bekannt und dadurch das öffentliche Vertrauen in die Integrität der Verwaltung beeinträchtigt wird. Die Annahme einer solchen mittelbaren Gefährdung bedarf stets einer besonderen Feststellung auf Grund einer Gesamtwürdigung der obwaltenden Umstände im Einzelfall (Anschluss an OLG Oldenburg, Urteil vom 08.05.2023 - 1 Ss 276/22).

5 ORs 97/25

[Beschluss vom
07.07.2026](#)

Strafrecht

**Fahrlässigkeit, Aufsichtspflicht, Kleinkind,
Großtagespflege, Schlafwache**

Zur Reichweite der Aufsichtspflicht einer Tagesmutter in der Großtagespflege ("Mini-Kita") während des Mittagsschlafs eines Kleinkindes.

**Personengewalt, Zwang, List, Schnelligkeit,
Geschicklichkeit, Überraschungsmoment, schwere
körperliche Misshandlung,
Eröffnungszuständigkeit, Gericht niedrigerer
Ordnung; minder schwerer Fall; Festklammern,
Fahrbewegung, Abschütteln, Eingriff,
Straßenverkehr**

1. Personengewalt im Sinne von § 249 StGB ist zu verneinen, wenn das Tatbild nicht durch den körperlichen Zwang, sondern durch List, Schnelligkeit und Geschicklichkeit geprägt wird, so dass das Überraschungsmoment bestimmend ist (Anschluss an OLG Koblenz, Urteil vom 14. Mai 2008 – 1 Ss 53/08 –, juris). Die Schwelle zur gewaltsamen Wegnahme wird indes überschritten, wenn das Opfer die Absicht des Täters noch rechtzeitig erkennt und die Sache derart festhält, dass sie vom Täter nur mittels erheblicher Kraftentfaltung entrissen werden kann.
2. Eine schwere körperliche Misshandlung im Sinne von § 250 Abs. 2 Nr. 3 a) StGB liegt bei einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen Integrität mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder erheblichen Schmerzen vor (Anschluss an BGH Beschluss vom 30. Januar 2007 – 3 StR 1/07 –, juris).
3. Im Rahmen der Eröffnungsentscheidung ist die für die sachliche Zuständigkeit maßgebliche Rechtsfolgenerwartung aufgrund einer überschlägigen Prognoseentscheidung zu treffen. Die Eröffnung vor einem Gericht niedrigerer Ordnung (§ 209 Abs. 1 StPO) ist nur zulässig, wenn dessen Strafgewalt mit Sicherheit ausreichend erscheint.
4. Versucht ein Täter eine sich an seinem Fahrzeug festklammernde Person durch Fahrbewegungen oder sonstige Handlungen abzuschütteln, stellt dies bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild kein bloß fehlerhaftes Verkehrsverhalten inmitten des

Straßenverkehrs, sondern einen Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne von § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB dar.